

Autogewerbeverband Fürstentum Liechtenstein

Lohn- und Protokollvereinbarung 2018 (gültig ab 1. April 2018 bis 31. März 2019)

zwischen dem Autogewerbeverband Fürstentum Liechtenstein und dem LANV Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:
Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Mindestlöhne, gültig ab 1. April 2018:

	ab 1. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr
– Automobil-Diagnostiker	CHF 5'200.00	CHF 6'000.00
– Automobil-Mechatroniker/-in (Automechaniker)	CHF 4'200.00	CHF 4'600.00
– Automobil-Fachmann/-frau (Automonteur)	CHF 3'800.00	CHF 4'200.00
– Autoelektriker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
– Carosseriespengler	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
– Autolackierer	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
– Landmaschinenmechaniker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
– Automobil-Assistent/-in (Fahrzeugwart)	CHF 3'500.00	CHF 3'900.00
– Hilfsarbeiter	CHF 3'300.00	
– Velomechaniker	CHF 3'500.00	
– Fahrrad- und Motorfahrradmechaniker	CHF 3'500.00	
– Motorradmechaniker	CHF 3'700.00	

Das Berufsjahr entspricht den nach der Lehre absolvierten Praxisjahren.

Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

3. Löhne für nicht bestandene Lehren

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung entsprechend zu verlängern.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

4. Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer im liechtensteinischen Autogewerbe beträgt 44 Stunden.

5. Gratifikation

Der Gratifikationsanspruch beträgt nach der Probezeit 8.3% des Jahresbruttolohnes (rückwirkend). Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf „pro rata temporis“.

6. Feiertage

1. Die Feiertage Maria Lichtmess (2. Februar) und Josefi (19. März) gelten als bezahlt und sind nicht mit Arbeitsstunden oder Ferien auszugleichen.
2. Art. 57 Abs. 1 GAV, wird wie folgt abgeändert:
Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 10 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 4 %. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

7. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Geburtstag hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 23 Ferientage „pro rata temporis“.

8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2018 in Kraft und ist bis 31. März 2019 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 6. Dezember 2017

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**

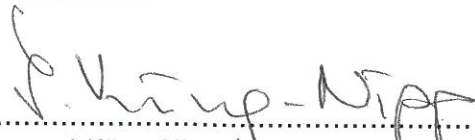


.....
Sigi Langenbahn, Präsident

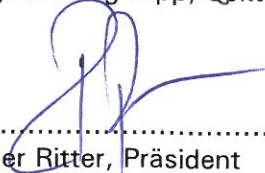


.....
Martina Haas
Stv. Geschäftsführerin

**Autogewerbeverband Fürstentum
Liechtenstein**



.....
Irmgard Kung-Nipp, Sektionspräsidentin



.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein